

Tagesordnung:

1. **Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2015 (einschließlich des erläuternden Berichts zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 HGB) und des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2015**

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss gemäß § 172 AktG gebilligt und somit festgestellt. Eine Beschlussfassung durch die Hauptversammlung entfällt daher. Bezüglich der weiteren, der Hauptversammlung zugänglich zu machenden Unterlagen, sieht der Gesetzgeber keine Beschlussfassung vor. Die zugänglich zu machenden Unterlagen sind über die Internetadresse www.bogestra.de unter der Rubrik Investor Relations / Hauptversammlung 2016 zugänglich und liegen während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme aus.

2. **Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2015 Entlastung zu erteilen.

3. **Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2015 Entlastung zu erteilen.

4. **Wahl zum Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat besteht aus 12 Mitgliedern und setzt sich nach den §§ 96 und 101 AktG, nach den §§ 1 und 7 des Mitbestimmungsgesetzes, nach § 7 (1) der Satzung aus je sechs Mitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer und nach § 96 Abs. 2 Satz 1 AktG zu mindestens 30 Prozent aus Frauen und zu mindestens 30 Prozent aus Männern zusammen. Demzufolge müssen dem Aufsichtsrat der Gesellschaft grundsätzlich mindestens vier Frauen und mindestens vier Männer angehören. Der Mindestanteil ist vom Aufsichtsrat insgesamt zu erfüllen, wenn nicht die Seite der Anteilseigner- oder Arbeitnehmervertreter auf Grund eines mit Mehrheit gefassten Beschlusses vor der Wahl der Gesamterfüllung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden widerspricht. Die Seite der Arbeitnehmervertreter hat auf Grund eines mit Mehrheit gefassten Beschlusses gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden gemäß § 96 Abs. 2 Satz 3 AktG der Gesamterfüllung widersprochen. Demzufolge ist der Aufsichtsrat sowohl auf der Seite der Anteilseigner als auch auf der Seite der Arbeitnehmervertreter jeweils mit mindestens zwei Frauen und zwei Männern zu besetzen, um das Mindestanteilsgebot gemäß § 96 Abs. 1 Satz 2 AktG zu erfüllen.

Mit Ablauf der diesjährigen Hauptversammlung endet die Amtszeit des Anteilseignervertreeters Herrn Guido Tann gemäß § 102 AktG i.V. mit § 7 (2) der Satzung.

Dem Aufsichtsrat gehören zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung insgesamt zwei weibliche Mitglieder an, davon ein Mitglied auf der Anteilseignerseite. Auf Grundlage des Erfordernisses der Getrennterfüllung ist mindestens eine weitere Frau als Anteilseignervertreter in den Aufsichtsrat zu wählen.

Der nachstehend genannte Wahlvorschlag berücksichtigt die vom Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung beschlossenen Ziele.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

Frau Christina Totzeck
Diplom-Psychologin / Doktorandin
Mitglied des Rates – Stadt Gelsenkirchen
Gelsenkirchen

mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung für die Zeit bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2020 beschließt, zum Vertreter der Aktionäre in den Aufsichtsrat zu wählen.

Frau Totzeck ist Mitglied in nachfolgenden anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- Sparkasse Gelsenkirchen (Verwaltungsrat)
- Bergmannsheil und Kinderklinik Buer GmbH (Aufsichtsrat)

Kandidatenvorschlag für den Aufsichtsratsvorsitz

Der Deutsche Corporate Governance Kodex in seiner gültigen Fassung vom 5. Mai 2015 empfiehlt in Ziffer 5.4.3 den Aktionären die Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsvorsitz bekannt zu geben. Dementsprechend teilt der derzeitige Aufsichtsrat mit, dass er bei der gemäß § 8 Abs. (1) der Satzung vorzunehmenden Wahl des Vorsitzenden des Aufsichtsrats in seiner zukünftigen Zusammensetzung Herrn Thomas Eiskirch vorschlägt. Der Aufsichtsrat in seiner zukünftigen Zusammensetzung ist bei der Wahl der Vorsitzenden an diesen Vorschlag nicht gebunden.

5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2016

Der Aufsichtsrat schlägt, gestützt auf die Empfehlung seines Prüfungsausschusses, vor, die WIBERA Wirtschaftsberatung Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, zum Abschlussprüfer für das Jahr 2016 zu wählen.

6. Beschlussfassung über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen Aktiengesellschaft auf die Holding für Versorgung und Verkehr GmbH Bochum mit Sitz in Bochum gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, auf Verlangen der Holding für Versorgung und Verkehr GmbH Bochum mit Sitz in Bochum, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bochum unter HRB 2412 mit Geschäftsanschrift Ostring 28, 44787 Bochum, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die auf den Inhaber lautenden Stückaktien der übrigen Aktionäre der Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen Aktiengesellschaft mit Sitz in Bochum (Minderheitsaktionäre) werden gemäß §§ 327a ff. AktG gegen Gewährung einer von der Hauptaktionärin, der Holding für Versorgung und Verkehr GmbH Bochum, Ostring 28, 44787 Bochum (Amtsgericht Bochum, HRB 2142), zu zahlenden angemessenen Barabfindung in Höhe von EUR 270,00 je auf den Inhaber lautender Stückaktie mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals in Höhe von EUR 25,60 auf die Hauptaktionärin übertragen.“

Mit Schreiben vom 7. Juni 2016 hat die Holding für Versorgung und Verkehr GmbH Bochum gemäß § 327a Absatz 1 Satz 1 AktG an den Vorstand der Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen Aktiengesellschaft das Verlangen gerichtet, dass die Hauptversammlung der Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen Aktiengesellschaft über die Übertragung von Aktien der Minderheitsaktionäre der Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen Aktiengesellschaft auf die Holding für Versorgung und Verkehr GmbH Bochum als Hauptaktionärin gegen die Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen möge.

Die Minderheitsaktionäre erhalten eine angemessene Barabfindung in Höhe von 270,00 Euro je Stückaktie der Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen Aktiengesellschaft. Das Schreiben ist dem schriftlichen Bericht der Hauptaktionärin gemäß § 327c Absatz 2 Satz 1 AktG vom 8. Juli 2016 als Anlage 1 beigefügt.

Der Holding für Versorgung und Verkehr GmbH Bochum gehörten zum 7. Juni 2016 insgesamt 590.177 auf den Inhaber lautende Stückaktien am Grundkapital der Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen Aktiengesellschaft. Dies entspricht einem Anteil von rund 98,36% am Grundkapital der Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen Aktiengesellschaft.

Die Holding für Versorgung und Verkehr GmbH Bochum hat mit Schreiben vom 7. Juli 2016 ihr Verlangen unter Angabe der von ihr festgestellten Barabfindung konkretisiert; das Schreiben ist dem schriftlichen Bericht der Hauptaktionärin gemäß § 327c Absatz 2 Satz 1 AktG vom 8. Juli 2016 als Anlage 3 beigelegt. Zum Zeitpunkt des Schreibens vom 7. Juli 2016 gehörten der Holding für Versorgung und Verkehr GmbH Bochum insgesamt 590.177 auf den Inhaber lautende Stückaktien der Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen Aktiengesellschaft. Dies entspricht einem Anteil von rund 98,36% am Grundkapital der Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen Aktiengesellschaft.

Die Holding für Versorgung und Verkehr GmbH Bochum ist damit Hauptaktionärin der Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen Aktiengesellschaft im Sinne des § 327 a Absatz 1 Satz 1 AktG und berechtigt zu verlangen, dass die Hauptversammlung der Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen Aktiengesellschaft gemäß §§ 327 a ff. AktG über die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) auf die Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließt.

In dem schriftlichen Bericht an die Hauptversammlung gemäß § 327 c Absatz 2 Satz 1 AktG vom 8. Juli 2016 hat die Holding für Versorgung und Verkehr GmbH Bochum die Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Hauptaktionärin dargelegt und die Angemessenheit der Barabfindung erläutert und begründet.

Die den Minderheitsaktionären der Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen Aktiengesellschaft zu gewährende angemessene Barabfindung wurde von der Holding für Versorgung und Verkehr GmbH Bochum mit Unterstützung der PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf festgelegt.

Zu diesem Zweck wurde mit Datum vom 7. Juli 2016 eine gutachterliche Stellungnahme der PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf zur Ermittlung der angemessenen Barabfindung erstellt. Diese ist dem schriftlichen Bericht der Hauptaktionärin gemäß § 327c Absatz 2 Satz 1 AktG vom 8. Juli 2016 als Anlage 2 beigelegt.

Die Holding für Versorgung und Verkehr GmbH Bochum hat dem Vorstand der Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen Aktiengesellschaft am 7. Juli 2016 gemäß § 327b Absatz 3 AktG eine Gewährleistungserklärung der Sparkasse Bochum mit Sitz in Bochum übermittelt, mit der die Sparkasse Bochum mit Sitz in Bochum die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung der Holding für Versorgung und Verkehr GmbH Bochum übernimmt, den Minderheitsaktionären nach Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister unverzüglich die festgelegte Barabfindung für jede übergegangene Aktie an der Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen Aktiengesellschaft zu zahlen. Die Gewährleistungserklärung ist dem schriftlichen Bericht der Hauptaktionärin gemäß § 327c Absatz 2 Satz 1 AktG vom 8. Juli 2016 in Kopie als Anlage 4 beigelegt.

Die Angemessenheit der Barabfindung wurde durch die IVC Independent Valuation & Consulting Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Essen als dem gemäß § 327c Absatz 2 Satz 2 bis 4 AktG vom Landgericht Dortmund ausgewählten und bestellten sachverständige Prüfer geprüft. Mit Datum vom 11. Juli 2016 hat der gerichtlich bestellte sachverständige Prüfer gemäß § 327c Absatz 2 bis 4 AktG einen gesonderten Bericht über die Angemessenheit der Barabfindung erstattet und darin die Angemessenheit der Barabfindung bestätigt.

Zugänglichmachung von Unterlagen

Von der Einberufung der Hauptversammlung an werden die nachfolgend bezeichneten Unterlagen auf der Internetseite der Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen Aktiengesellschaft unter der Rubrik Investor Relations / Hauptversammlung 2016 (<http://www.bogestra.de/ueber-uns/investor-relations/hauptversammlung.html>) zugänglich sein:

- der Entwurf des Übertragungsbeschlusses;
- die Jahresabschlüsse und Lageberichte der Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen Aktiengesellschaft für die letzten drei Geschäftsjahre, einschließlich des erläuternden Berichts zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 HGB;
- der Bericht des Aufsichtsrats;
- der nach § 327c Abs. 2 Satz 1 AktG erstattete Übertragungsbericht der Hauptaktionärin Holding für Versorgung und Verkehr GmbH Bochum einschließlich seiner Anlagen:
 - Schreiben der Holding für Versorgung und Verkehr GmbH Bochum an den Vorstand der Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen Aktiengesellschaft vom 7. Juni 2016 (Verlangen nach § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG)
 - Gutachtliche Stellungnahme der PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, vom 7. Juli 2016, zum Unternehmenswert der Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen Aktiengesellschaft und zur Ermittlung der angemessenen Barabfindung anlässlich der geplanten Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre gemäß § 327a Abs. 1 AktG zum Bewertungsstichtag 26. August 2016
 - Schreiben der Holding für Versorgung und Verkehr GmbH Bochum an den Vorstand der Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen Aktiengesellschaft vom 7. Juli 2016 (Konkretisiertes Verlangen nach § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG)
 - Gewährleistungserklärung der Sparkasse Bochum gemäß § 327b Abs. 3 AktG
 - Beschluss des Landgerichts Dortmund zur Bestellung des sachverständigen Prüfers vom 8. Juni 2016
- der gemäß § 327c Abs. 2 Satz 2 bis 4 AktG erstattete Prüfungsbericht des vom Landgericht Dortmund bestellten sachverständigen Prüfers IVC Independent Valuation & Consulting Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Essen über die Angemessenheit der Barabfindung.

Die Unterlagen werden auch in der ordentlichen Hauptversammlung der Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen Aktiengesellschaft am 26. August 2016 ausliegen. Vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an können die Aktionäre die vorgenannten Unterlagen in den Geschäftsräumen am Sitz der Gesellschaft, Universitätsstraße 58 in 44789 Bochum, zu den üblichen Geschäftszeiten einsehen. Auf Verlangen werden die vorgenannten Unterlagen Aktionären der Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen Aktiengesellschaft auch unverzüglich und kostenfrei zur Verfügung gestellt.